

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-12115 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/224-Pr.2/90

Wien, 30. Juli 1990

An den

5586 IAB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1990 -07- 31

zu 5597 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Walter Guggenberger und Genossen vom 1. Juni 1990, Nr. 5597/J, betreffend Maßnahmen für behinderte Menschen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

In meinem Ressort wurden seit dem Jahr 1981 für behinderte Menschen außer den entsprechenden Adaptierungen bei Amtsgebäuden, begünstigten Aufnahmen von Bediensteten und der Bereitstellung budgetärer Mittel für Sonderaktionen der einzelnen Ressorts vor allem Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes getroffen.

Auf dem Gebiete der Einkommensteuer waren bereits im § 106 des Einkommensteuergesetzes 1972 für Behinderte Freibeträge zur Abgeltung etwaiger außergewöhnlicher Belastungen vorgesehen. Diese Freibeträge konnten an Stelle der nachzuweisenden außergewöhnlichen Belastung gemäß § 34 leg.cit. in Anspruch genommen werden. Im Zuge der Steuerreform wurde die Regelung des § 106 Einkommensteuergesetzes 1972 im wesentlichen unverändert in den § 35 Einkommensteuergesetz 1988 (ESTG 1988) übernommen.

Seit dem Abgabenänderungsgesetz 1980 (mit Wirkung ab 1981) können diese Freibeträge auch vom alleinverdienenden Ehegatten des Körperbehinderten geltend gemacht werden. Die Höhe der Freibeträge, die sich am Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit orientieren, entwickelte sich seit dem Jahr 1981 wie folgt:

- 2 -

Minderung der Erwerbsfähigkeit	1979 - 1981	1982 - 1986	1987 - jetzt
25 % - 34 %	864 S	907 S	996 S
35 % - 44 %	1.152 S	1.210 S	1.332 S
45 % - 54 %	2.880 S	3.024 S	3.324 S
55 % - 64 %	3.480 S	3.654 S	4.020 S
65 % - 74 %	4.320 S	4.536 S	4.992 S
75 % - 84 %	5.160 S	5.418 S	5.964 S
85 % - 94 %	6.024 S	6.325 S	6.960 S
ab 95 %	8.640 S	9.072 S	9.984 S

Bei Bezug einer Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder eines Hilflosenzuschusses (Hilflosenzulage) standen 1979 bis 1981 14.400 S und 1982 bis 1986 15.120 S zu; seit 1987 beträgt der Freibetrag in diesen Fällen 16.632 S. Mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 1987 ist zudem eine Erleichterung bei der Geltendmachung dieser Freibeträge dadurch eingetreten, daß sie von den Bezugs- bzw. pensionsauszahlenden Stellen ohne Eintragung in der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen sind.

Mit der im § 35 Abs. 4 EStG 1988 geregelten Erhöhung der Pauschbeträge bei Bezug eines Versehrtenzuschlages sollte ein Ausgleich für die Besteuerung von Unfallrenten geschaffen werden. Durch die mit dem Abgabenänderungsgesetz 1989 rückwirkend eingetretene weitgehende Steuerbefreiung für Unfallrenten sind diese Erhöhungsbeträge jedoch wieder entfallen.

Auch für Mehrkosten einer nicht durch die Körperbehinderung bedingten Diätverpflegung (für Tuberkulose und Zuckerkrankheit, Gallen-, Leber- und Nierenkrankheit, andere Diäten) wurden pauschale Beträge festgelegt, die ohne Kürzung der zumutbaren Mehrbelastung berücksichtigt werden. Weiters können Körperbehinderte, die infolge ihrer Behinderung ihr eigenes Kraftfahrzeug zur Fortbewegung benötigen, neben dem Freibetrag gemäß § 106 Einkommensteuergesetz 1972 bzw. § 35 EStG 1988 die anteiligen Kraftfahrzeugkosten, die durch die nichtberufliche Mehrbenützung des Kraftfahrzeugs gegenüber gesunden Steuerpflichtigen entstehen, als außergewöhnliche Belastung ohne Nachweis und ohne Abzug einer zumutbaren Mehrbelastung geltend machen. Diese Sätze wurden wie die zuvor genannten Freibeträge kontinuierlich erhöht. Höhere Aufwendungen sind nachzuweisen.

- 3 -

Seit 1. Jänner 1989 werden aufgrund der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. Dezember 1988 (BGBI.Nr. 675/1988) zu §§ 34 und 35 EStG 1988 auch Taxifahrten von gehbehinderten Personen mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 vom Hundert, die über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen, bis zu einem Betrag von monatlich 2.100 S sowie nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) im nachgewiesenen Ausmaß zusätzlich zu den Pauschbeträgen gemäß § 35 EStG 1988 und den Pauschbeträgen für Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Darüber hinaus sind nun auch Mehraufwendungen für unterhaltsberechtigte Personen ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten mit 3.600 S monatlich als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

In das Vermögensteuergesetz 1954 wurde mit Wirkung ab 1. Jänner 1983 ein über Antrag zustehender Freibetrag von 150.000 S für jedes volljährige Kind, das überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten wird und wegen einer körperlichen und geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, aufgenommen (§ 5 Abs. 1 Z 4 Vermögensteuergesetz).

Zu 2.:

In der laufenden Legislaturperiode wurden im Zuge der Steuerreform, wie unter 1. ausgeführt, zahlreiche Begünstigungen für behinderte Menschen geschaffen. In naher Zukunft wird erlaßmäßig klargestellt werden, daß auch bei Blinden und Schwerstsehbehinderten eine erhebliche Beeinträchtigung der Mobilität und damit eine Gehbehinderung im Sinne des § 3 der genannten Verordnung vom 5. Dezember 1988 vorliegt. Blinden und Schwerstsehbehinderten wäre daher bereits nach derzeitiger Rechtslage ein Freibetrag von höchstens 2.100 S monatlich für Taxifahrten zuzuerkennen. Als Anknüpfungspunkt wird dabei der Bezug einer Blindenzulage bzw. Blindenbeihilfe herangezogen werden.